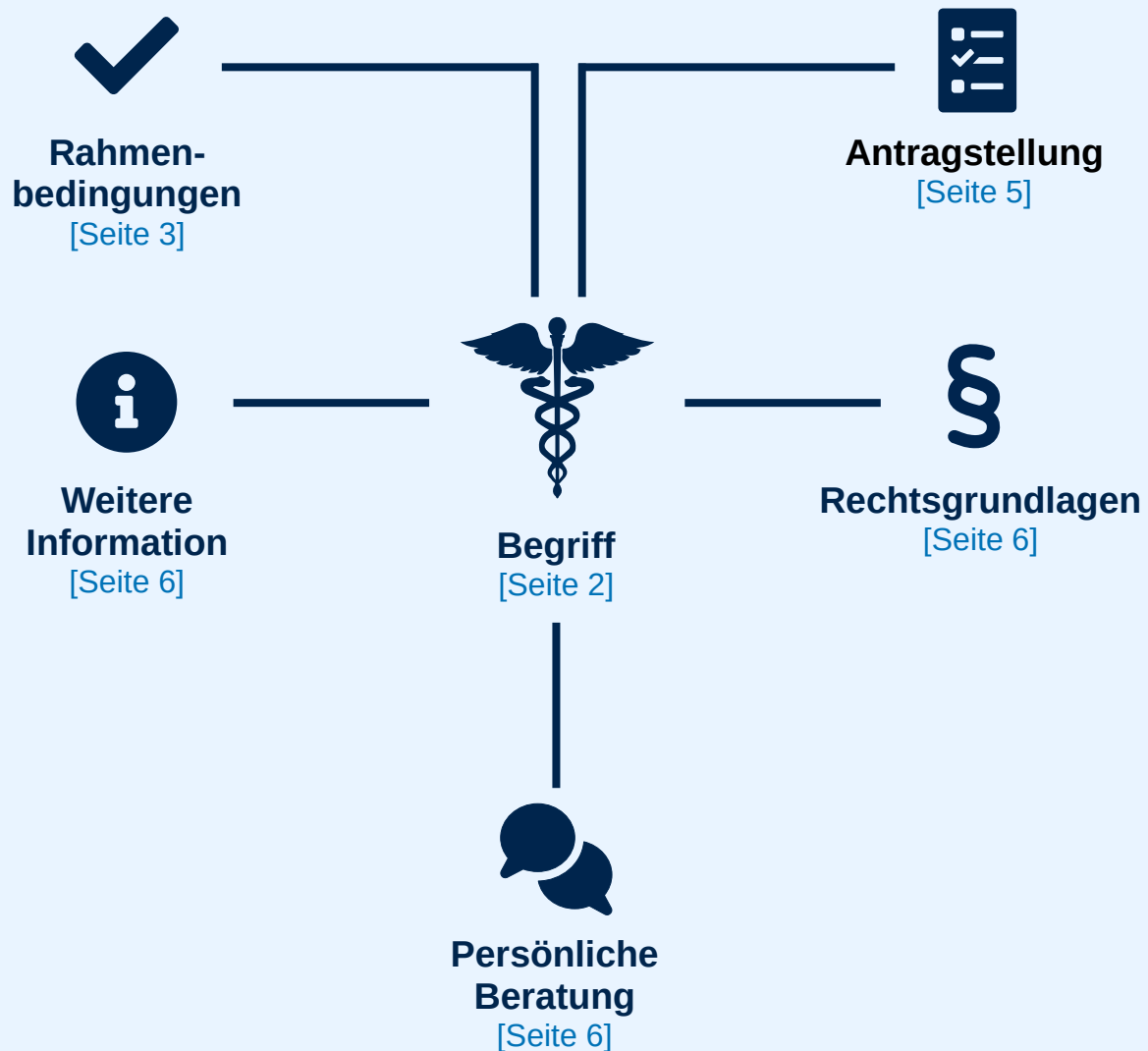


Praxis (Betriebsstätte) am Krankenhaus

Allgemeine Informationen

Wo steht was?



Begriff

Betriebsstätten und Nebenbetriebsstätten sind Orte, an denen Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung tätig sind bzw. an denen zugelassene Medizinische Versorgungszentren (MVZ) ihre Leistungen erbringen.

	Vertragsärztinnen/-ärzte bzw. Vertragspsychotherapeutinnen/- therapeuten	MVZ
 Betriebsstätte	Vertragsarztsitz bzw. Vertragspsychotherapeutsitz	Sitz des MVZ
 Nebenbetriebsstätte	zulässige weitere Tätigkeitsorte für die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung neben dem Hauptsitz (z. B. Filialen, VA-Sitze anderer Partner in einer überörtlichen BAG)	

Betriebsstätten und Nebenbetriebsstätten sind grundlegend für die Erbringung und Abrechnung ärztlicher bzw. psychotherapeutischer Leistungen und werden über die **Betriebsstättennummer (BSNR)** bzw. **Nebenbetriebsstättennummer (NBSNR)** eindeutig identifiziert.

Aus Gründen der Versorgungsstruktur und der Patientennähe treffen Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten bzw. MVZ ggf. die Entscheidung, ihren Vertragsarztsitz oder ihre Nebenbetriebsstätte in unmittelbarer Nähe zum Krankenhaus oder in den Räumlichkeiten des Krankenhauses selbst zu betreiben. Dabei sind **besondere Voraussetzungen** und **Abgrenzungsmerkmale** zum Krankenhaus **zu beachten**.

Rahmenbedingungen

Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten

1. Wahrung der Freiberuflichkeit

Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten, die Praxen (Vertragsarztsitz, Filiale) an Krankenhäusern betreiben, müssen beachten, dass für sie die Kriterien der **Freiberuflichkeit** gewahrt bleiben. Dies wird insbesondere durch folgende Kriterien gewährleistet:

- eigenverantwortliche Ausübung des Berufes durch die Vertragsärztin bzw. den -arzt oder die Vertragspsychotherapeutin bzw. den -therapeuten (**Diagnose- und Therapiefreiheit**)
- ungehinderte **Dispositionsbefugnis** der Vertragsärztin bzw. des -arztes in räumlicher, sachlicher und personeller Hinsicht
- eigenes wirtschaftliches Risiko einerseits und Wahrnehmungsmöglichkeit unternehmerischer Chancen andererseits (**Unternehmerstellung**)

2. Räumliche und organisatorische Abgrenzung der Praxisräume

Die Praxisräume sind vom Krankenhaus so abzugrenzen, dass die Zuordnung **für Patientinnen und Patienten klar erkennbar** und vom **Krankenhaus unterscheidbar** ist:

- **klare räumliche und organisatorische Abtrennung**, ggf. auch innerhalb der Krankenhausräumlichkeiten (z. B. durch bauliche und farbliche Gestaltung; Weisungsbefugnis der Vertragsärztin bzw. des -arztes, nicht des Krankenhausträgers)
- ggf. **Praxisschild** am Krankenhauseingang und am Praxisraum
- **ungehinderter Patientenzugang** zu den Praxisräumen

3. Keine Einschränkung der freien Arztwahl

Die **freie Arztwahl** muss gewährleistet sein. Verweisungen der Patientinnen und Patienten durch das Krankenhaus an die Praxis dürfen nicht aufgrund organisatorischer Absprachen stattfinden. Die Patientin bzw. der Patient muss auch andere Vertragsärztinnen bzw. -ärzte und Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten außerhalb des Krankenhauses wählen können.

4. Beachtung vertragsarztrechtlicher und berufsrechtlicher Vorgaben

Die **Einhaltung** sämtlicher **vertragsarztrechtlicher** und **berufsrechtlicher Regelungen** muss gewährleistet sein (persönliche Leistungserbringung, Praxisschild / Angabe von

Sprechstundenzeiten, Vertretungsrecht, Einhaltung zulässiger Kooperationsformen, Vorliegen persönlicher und apparativer Genehmigungen).

! Dies gilt entsprechend für **Teilzulassungen** sowie auch in Fällen, in denen die (teil-)zugelassene Vertragsärztin bzw. der -arzt oder die Vertragspsychotherapeutin bzw. der -therapeut parallel eine angestellte Tätigkeit im Krankenhaus ausübt, was rechtlich zulässig ist. Auch in diesem Fall ist die **freiberufliche ärztliche bzw. psychotherapeutische Tätigkeit** von der **Angestelltentätigkeit** im Krankenhaus strikt zu **trennen**.

Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)

Neben Praxen von Vertragsärztinnen und -ärzten sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten werden auch MVZ an (und von) Krankenhäusern betrieben. Prinzipiell gelten hier die **gleichen Grundsätze** wie bei Vertragsärztinnen und -ärzten sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten.

An die Stelle der freiberuflichen Tätigkeit tritt hier im Allgemeinen die Verpflichtung, das MVZ in einer gegenüber dem Krankenhausträger **eigenständigen Rechtspersönlichkeit** zu führen¹. Dies stellt auch eine Zulassungsvoraussetzung für das MVZ dar.

Zudem ist in diesen Fällen in besonderer Weise auf eine **räumliche Trennung des MVZ** als **Einrichtung der ambulanten Versorgung** vom Krankenhaus als Einrichtung der stationären Versorgung zu achten (MVZ als räumlich und sachlich vom Krankenhaus klar abgrenzbare Einheit).

Hinweis

Ärzte und Psychotherapeuten im MVZ können dort entweder im Rahmen einer Zulassung oder Anstellung tätig werden. Dies gilt ebenso für die ärztliche Leitung im MVZ. Auch hier sind Krankenhaustätigkeiten neben der vertragsärztlichen Tätigkeit im MVZ zulässig. Diese Tätigkeiten müssen jedoch nach den gleichen Grundsätzen voneinander abgegrenzt und dem jeweiligen Rechtsträger zuordenbar sein, wie dies bei der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Praxis der Fall ist.

¹ Ausnahmen sind ggf. möglich, wenn der Gründer bzw. Träger des MVZ dem öffentlichen Recht unterliegt.

Antragstellung

Im Zulassungsantrag für Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie für MVZ erklären Sie jeweils bei *Punkt 2* unter „**Angabe der Klinik**“, dass sich der Vertragsarztsitz an einer Klinik befindet.

Als Vertragsärztin bzw. -arzt oder Vertragspsychotherapeutin bzw. -therapeutin bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie die **Kriterien der Freiberuflichkeit** durch klare **räumliche** und **organisatorische Trennung** vom Klinikbetrieb wahren.

Hinweis

Den Antrag auf Zulassung für Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten finden Sie in der Rubrik „Anträge, Formulare und Vordrucke“ unter dem Buchstaben „Z“.

Den Antrag auf Zulassung für MVZ finden Sie in der Rubrik „Anträge, Formulare und Vordrucke“ unter dem Buchstaben „M“:

→ www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/formularservice



Weitere Informationen

Informationen zur Verwendung der BSNR und der LANR finden Sie im Merkblatt „Verwendung der Arzt- und Betriebsstättennummern“ auf der KVB-Website unter:
www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Abrechnung/Merkblaetter-DS/KVB-Merkblatt-Verwendung-LANR-und-BSNR.pdf



Rechtsgrundlagen

- § 95 SGB V
- Ärzte-ZV
- BMV-Ä
- §§ 1 und 17 ff der BO für die Ärzte Bayerns
- §§ 1 und 20 ff der BO der PTK Bayern

Persönliche Beratung

Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin im Beratungscenter in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

